

Satzung des Vereins „Welterbe Müngstener Brücke e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Welterbe Müngstener Brücke“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Solingen. (da auch die Projektleitung in SG)
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Solingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, alle Bemühungen zu unterstützen, die dazu führen, dass die die Städte Solingen und Remscheid verbindende „Müngstener Brücke“ zum „UNESCO-Welterbe“ ernannt wird und als Welterbe fortbestehen kann.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dazu gehört die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der nachfolgend aufgeführten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hier insbesondere durch die Stiftung (i.Gr.) „Welterbe Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts“:
 1. der Völkerverständigung,
 2. der Wissenschaft und Forschung,
 3. der Kunst und Kultur,
 4. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 5. und der Bildung und Erziehung.
- (4) Zweck des Vereins ist außerdem die unmittelbare Förderung
 1. der Kunst und Kultur,
 2. der Bildung und Erziehung,
 3. des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
 4. sowie des bürgerschaftlichen Engagements in den vorgenannten Bereichen.

- (5) Der Verein verwirklicht die o.a. Zwecke beispielsweise durch:
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen usw.) mit dem Ziel, die Vereinszwecke in der Bevölkerung zu verankern;
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung des Vereinszwecks;
 - Unterstützung oder Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Förderung und Sicherung des Vereinszwecks;
 - Seminare, Diskussions-, Fortbildungs-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, sofern sie den Vereinszwecken entsprechen;
 - Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Vereinszwecken dienen;
 - Förderpreise und Wettbewerbe zur Unterstützung der Vereinszwecke;
 - die Pflege, Erhaltung, Sanierung, Restaurierung und Unterhaltung des Welterbes im Rahmen des Vereinszwecks.
- (6) Der Verein kann sich bei der Verwirklichung seiner Zwecke auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO unterstützen lassen. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße verwirklicht werden. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt,
- seine Mittel teilweise im Sinne des § 58 Nr. 2 AO einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den oben aufgeführten steuerbegünstigten Zwecken,
 - seine Mittel in den Grenzen des § 58 Nr. 3 AO einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuzuwenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist möglich.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins

keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2) und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und muss nicht mit Gründen versehen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und zwei weiteren gleichberechtigten Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. und 2. Vorsitzende werden durch die Vorstandsmitglieder gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Insbesondere gehört dazu die Auswahl und Kontrolle der unterstützten Projekte und das Anwerben von Sponsoren und weiteren Förderern. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Vorstand eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Buchführung zu erstellen. Der Jahresabschluss des Vereins soll innerhalb von fünf Monaten nach Wirtschaftsjahresende erstellt werden.
- Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei statt. Als Sitzungstermine für den Vorstand gelten die bei der letzten Sitzung vereinbarten protokollierten Termine. Zusätzlich ist der Vorstand bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Der

Mitgliederversammlung obliegen

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines neuen Vorstandes,
 - Festsetzung bzw. Empfehlung zur Höhe von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht über Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit) oder auf Auflösung des Vereins (9/10 Mehrheit) entschieden wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Solingen, den

Unterschriften

(mit Erläuterungen Name, Anschrift) von mindestens 7 Gründungsmitgliedern